

18.06.2014

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.06.2014
Ltg.-**431/A-1/27-2014**
L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz, Edlinger, Ing. Haller, Mag. Karner, Mold und
Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007**

Mit der 4. Novelle des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 wurden im Sinne der Verwaltungseffizienz für das gesamte Landesgebiet fünf Kompetenzzentren für Grundverkehrsverfahren geschaffen. Trotz der entsprechend großen Sprengel dieser Grundverkehrsbehörden hat sich in der Verwaltungspraxis gezeigt, dass eine Zuständigkeitsregelung für sprengelübergreifende Rechtsgeschäfte erforderlich ist. Eine solche Regelung soll durch die vorliegende Gesetzesänderung geschaffen werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 5 hat der Interessent bei der Bezirksbauernkammer und nicht bei der Grundverkehrsbehörde sein verbindliches Kaufanbot geltend zu machen. Es macht Sinn, dass der Kaufinteressierte auch bei der Bezirksbauernkammer - und nicht wie bisher nur bei der Grundverkehrsbehörde - in die Vertragsurkunde Einsicht nehmen kann. Diese Gesetzesänderung dient der Bürgernähe und der Verfahrensvereinfachung.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 26. Juni 2014 möglich ist.